

## Satzung

**Tennisclub Rot-Weiß Hürth-Gleuel 1972 e.V.**

**in der Fassung vom 21.04.2024**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der am 04.05.1972 in Hürth-Gleuel gegründete Verein führt den Namen "Tennisclub Rot-Weiß Hürth-Gleuel 1972 e.V." Er ist Mitglied im Tennisverband Mittelrhein, im Kreis Sport Bund Rhein-Erft e.V. und im Stadtsportverband Hürth. Der Verein hat seinen Sitz in Hürth-Gleuel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter VR 700291 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Betreibung von Sportanlagen und der Förderung der sportlichen Ausübung des Tennisspiels sowie verwandter Sportarten unter besonderer Betonung der Ausbildung von Jugendlichen, dem Abhalten von Trainings- und Übungsstunden, sowie der Teilnahme am Wettkampfbetrieb.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Mit der Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung an. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

## **§ 4**

### **Mitglieder**

Der Verein führt als Mitglieder

1. aktive Mitglieder
2. inaktive Mitglieder
3. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
4. Ehrenmitglieder

## **§ 5**

### **Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganisationen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Inaktive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen, es sei denn als Gastspieler.
3. Alle volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
4. Jugendliche Mitglieder sind nur bei der Wahl des Jugendvorstands stimmberechtigt.

## **§ 6**

### **Pflichten des Mitglieds**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsordnung verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle Mitglieder sind zu festgelegten Beiträgen verpflichtet. Die Arten der Beiträge sind in der Beitragsordnung definiert.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

## **§ 8**

### **Maßregelungen**

Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## **§ 9**

### **Rechtsmittel**

Gegen einen Ausschluss (§ 7.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 8) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang der schriftlichen Benachrichtigung gerechnet beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

## **§ 10**

### **Beiträge**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können eine Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen erhoben und die Mitglieder zu besonderen Leistungen verpflichtet werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, Umlage, Gebühren und Verpflichtung zu besonderen Leistungen werden von der Mitgliederversammlung (durch einfache Mehrheit) beschlossen. Das Vorschlagsrecht liegt ausschließlich beim Vorstand.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen eine Ermäßigung der Beiträge eintreten zu lassen.
4. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 11**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

## § 12

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) die Interessen des Vereins erfordern und der Vorstand beschließt.
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand durch einfachen Brief. Zwischen dem Tag der Einladung - Datum des Poststempels - und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer:innen
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Wahl der Kassenprüfer:innen
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Dies wird vom/von Sitzungsleiter:in zu Beginn festgestellt und protokolliert.
7. Die Beschlüsse und Beitragsänderungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Satzungsänderung ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereinszweckes beeinträchtigt würde.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
12. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein. Antragsberechtigt sind nach § 4 unter den Punkten 1, 2 und 4 benannte Mitglieder.

## **§ 13**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

## **§ 14**

### **Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 15**

### **Vorstand**

1. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar
2. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
  - dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/r Rechnungsführer:in
  - dem/r Geschäftsführer:in
  - dem/r Sportwart:in
  - dem/r Jugendwart:in
  - mindestens einem/r Beisitzer:in
3.
  - a) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/r Stellvertreter:in, dem/der Rechnungsführer:in und dem/r Geschäftsführer:in. Jeder von Ihnen ist gemeinsam mit einer weiteren Person des geschäftsführenden Vorstands vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet in allen Rechtsgeschäften und in sonstigen wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.
  - b) Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig.
  - c) Alle weiteren Vorstandsmitglieder gehören dem erweiterten Vorstand an. Der erweiterte Vorstand nimmt die Funktionen wahr, die ihm innerhalb des Vereins übertragen sind. Es kann sich dabei sowohl um interne Führungsaufgaben, aber auch um Beratungsaufgaben handeln oder um Angelegenheiten, die durch Beschlüsse geregelt werden.
  - d) Alle Vorstandsmitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen teil und sind gleichbedeutend

stimmberechtigt bei erforderlichen Beschlüssen. Die Beschlüsse sind mit Stimmmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.

4. Der/die Jugendwart:in wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt.
5. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
7. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter:in, der/die Rechnungsführer:in und der/die Geschäftsführer:in haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Abweichende Regelungen können vor der Wahl des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 16**

### **Ausschüsse**

1. Für den Bereich Wettkampf-und Freizeitsport sowie für die Jugend werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:
  - Wettkampf-und Freizeitsport (Sportausschuss) mit Sportwart, je einem Vertreter der Mannschaften und dem Jugendwart
  - Jugendausschuss
2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Leiter des Ausschusses einberufen

## **§ 17**

### **Eigenständigkeit der Sportjugend**

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
2. Der Jugendwart ist Mitglied im Vorstand.

## **§ 18**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Rechnungsführers.

## **§ 19**

### **Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung ist der Vorstand ermächtigt durch Mitgliederbeschluss folgende Ordnung zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Ehrenordnung
- e) Spielordnung
- f) Ranglistenordnung
- g) Datenschutzordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden auch nicht in das Vereinsregister eingetragen

## **§ 20**

### **Datenschutz/Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur insoweit, als dies nach den Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) oder einer sonstigen Rechtsvorschrift für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins erlaubt ist. Erlaubt sind hiernach die Verarbeitung und Nutzung der erforderlichen Daten (z.B. Name, Anschrift, Bankverbindung, Alter, Berufs- oder Ausbildungsstatus, Familienstatus) sowie sonstiger Mitgliedsdaten, die die Funktionsfähigkeit des Vereins sicherstellen und damit im Rahmen des Vereinszweck liegen (z.B. Übungsleiterlizenz, Funktion im Verein, Leistungsergebnisse).

Darüber hinaus werden Daten von Mitgliedern und Nichtmitgliedern (z.B. Telefon, Fax, Email) nur insoweit verarbeitet und genutzt, als dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung hat.

Wird der Verarbeitung nützlicher, aber nicht notwendiger personenbezogener Daten widersprochen, so hat die Datenverarbeitung zu unterbleiben.

Die personenbezogenen Daten werden digital gespeichert und verarbeitet. Die Mitgliederdatei steht ausschließlich dem Vorstand und der für die Mitgliederverwaltung zuständigen Personen zu Verfügung.

Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft bleiben die gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten.

2. Der Verein ist Mitglied des Tennisverbands Mittelrhein e.V.. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Alter, Mitgliedsnummer) sowie

bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstand oder Mannschaftsführung) auch die vollständige Adresse einschließlich Telefonnummer, Email-Adresse und Funktionsbezeichnung diesem Verband zu übermitteln.

3. Der Verein informiert geeignete Medien, sowie durch Aushang auf seiner Anlage bzw. auf seiner Internetseiten und über einen vereinseigenen Email-Verteiler über Ereignisse und sportliche Ergebnisse sowie über vereinsinterne Veranstaltungen ggf. inklusive personenbezogener Daten und Fotos.
4. Mit Ausnahme von Veröffentlichungen der Ergebnisse aus Verbands- (z.B. Medenspiele), Vereins- und sonstigen Wettbewerben kann das Mitglied einer Veröffentlichung frühzeitig widersprechen. Der Widerspruch kann auf dem Aufnahmeantrag angezeigt werden. Auch ein späterer Widerruf kann beim Vorstand jederzeit eingereicht werden.
5. Näheres regelt die Datenschutzerklärung für den Betrieb der Webseite des TC Gleuel sowie die Datenschutzordnung des Vereins

## **§ 21**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zweckes, fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Hürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche oder sonst der öffentlichen Gesundheitspflege dienenden Zwecke zu verwenden hat.

Die endgültige Verwendung kann erst nach vorheriger Zustimmung durch das zuständige Finanzamt erfolgen.

4. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.04.2024 genehmigt. Die früheren Satzungen verlieren Ihre Gültigkeit.

